

# HELMUT-LIST-HALLE

HLH Hallenverwaltung GmbH, Waagner-Biro-Straße 98a, 8020 Graz, Österreich  
T +43/316/58 42 60, F +43/316/58 42 11, info@helmut-list-halle.com, www.helmut-list-halle.com  
UID Nr. ATU 28638604, Firmenbuch Nr.: 58247h, Firmenbuchgericht: Landesgericht für ZRS, Graz

## LEITFADEN FÜR (ERST-) VERANSTALTERINNEN

(Quelle: Kulturserver Graz, September 2006)

## VERANSTALTUNGSANMELDUNG

Für jede öffentliche Veranstaltung ist eine Anmeldung beim Veranstaltungsamt der Polizeidirektion Graz durch den/die VeranstalterIn notwendig.

Öffentlich im Sinne des Gesetzgebers sind alle Veranstaltungen, zu denen auch Personen Zutritt haben, die nicht von dem/der VeranstalterIn persönlich geladen und ihm/ihr nicht schon vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bekannt sind.

Anmeldepflichtige Veranstaltungen ohne rechtzeitige Anzeige sind gesetzlich verboten!

Die kostenpflichtige Anmeldung muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen.

Die zuständige Behörde:

Bundespolizeidirektion Graz - Referat für Veranstaltungswesen

Parkring 4 / Parterre / Zimmer 55

8010 Graz

t: +43.316 888 655142

f: +43.316 888 655149

<http://www.polizei.gv.at/graz>

Als VeranstalterIn gilt, wer für die Veranstaltung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist, diese durch seine/ihre Tätigkeit veranlasst hat, daraus direkt oder indirekt Nutzen zieht, wer der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber als VeranstalterIn auftritt, etwaiges Eintrittsgeld kassiert.

Beschränkungen oder Untersagungen können von den zuständigen Behörden erfolgen, wenn dies im überwiegenden Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

## HAFTUNG / VERSICHERUNG

Für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen, sowie den benützten Räumlichkeiten auftreten, wird der/die VeranstalterIn haftbar gemacht.

Es ist daher im Sinne des Veranstalters/der Veranstalterin, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

# HELMUT-LIST-HALLE

## AMBULANZDIENST

Bei Veranstaltungen mit zu erwartenden Emotionsausbrüchen, ist der/die VeranstalterIn verpflichtet, durch Einsatzkräfte des „Roten Kreuzes“ für ausreichende Hilfeleistung zu sorgen.

Die MitarbeiterInnen des „Roten Kreuzes“ bieten für jede Veranstaltung Konzepte nach internationalen Richtlinien zur bestmöglichen Betreuung von Mitwirkenden und ZuschauerInnen an.

AnsprechpartnerIn für Fragen und Auskünfte:

Österreichisches Rotes Kreuz Steiermark

Münzgrabenstraße 151

8010 Graz

t: +43.316. 47 15 55 0

f: +43.316 47 15 55 444

e-mail: [graz-stadt@st.redcross.or.at](mailto:graz-stadt@st.redcross.or.at)

<http://www.st.oteskreuz.at>

## STEUERN / ABGABEN

Unter Lustbarkeiten (Vergnügungen) sind Veranstaltungen zu verstehen, welche überwiegend geeignet sind die TeilnehmerInnen zu unterhalten. Ball- und Tanzveranstaltungen aller Art gelten in der Stadt Graz als Lustbarkeiten, die abgabepflichtig sind.

Die Abgabe errechnet sich prozentuell aus den Gesamteinnahmen durch den Verkauf der Eintrittskarten unter Ausschluss der Umsatzsteuer. Die Abgabe beträgt in der Regel circa 20%. Abzurechnen ist nach der Veranstaltung, wenn die Anzahl der tatsächlich verkauften Karten bekannt ist.

Unentgeltlich ausgegebene Karten können auf Antrag abgabefrei gelassen werden. Dies gilt auch für Ehrenkarten.

Eine Empfehlung ist, alle Preiskategorien, vor allem auch Ermäßigungen, anzugeben, da sich dadurch die Gesamteinnahmen verringern.

Abgabenleistung ohne Eintrittskartenverkauf: In diesem Fall wird an Stelle der Kartenabgabe eine Pauschale nach den Bruttoeinnahmen in der Höhe des gleichen Prozentsatzes erhoben, die direkt nach der Anmeldung eingezahlt werden kann.

Bei Tanzveranstaltungen errechnen sich die Kosten aus der benutzten Fläche und der Dauer der Veranstaltung.

# HELMUT-LIST-HALLE

Die zuständige Behörde:  
Mag. Abt. für Gemeindeabgaben  
Amtshaus 1  
Schmiedgasse 26  
8011 Graz  
t: +43.316.872 3400  
f: +43.316.872 3409  
e-mail: [gemeindeabgaben@stadt.graz.at](mailto:gemeindeabgaben@stadt.graz.at)  
<http://www.wirtschaft.graz.at>

## URheberRECHT - AKM

JedeR UrheberIn hat das Recht, über sein/ihr Werk und dessen Nutzung frei zu verfügen. Dieses freie Verfügungsrecht der UrheberInnen über ihr geistiges Eigentum bedeutet, dass jedeR, der/die ein musikalisches, literarisches oder bildnerisches Werk nutzt, also zB. öffentlich aufführt oder sendet, vorher eine entsprechende Nutzungsbewilligung (Lizenz) zu erwerben hat und somit den UrheberInnen für diese Nutzung ihrer Werke ein angemessenes Entgelt (Tantiemen) zusteht.

In Österreich bestehen die Rechte der UrheberInnen an seinen/ihren Werken zu Lebzeiten und bis 70 Jahre nach dem Ableben.

Die Verletzung des Urheberrechts ist strafbar!

Öffentliche Vorführungen musikalischer und literarischer Werke sind der AKM (staatlich genehmigte Gesellschaft der AutorInnen, KomponistInnen und MusikverlegerInnen) bekanntzugeben. Unter einer öffentlichen Aufführung versteht man nicht nur Live-Darbietungen durch einzelne MusikerInnen, Kapellen, Bands oder Vortragende von Lesungen, sondern auch die öffentliche Wiedergabe musikalischer bzw. literarischer Darbietungen mit Hilfe von Bild- oder Tonträgern (CD, DVD, VHS uam.), sowie die öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen.

Konzerte, Bälle etc. sind mittels Anmeldekarte bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM anzumelden. Anmeldungen können auch über das Internet vorgenommen werden, ebenso sind die entsprechenden Nutzungsentgelte abrufbar.

AnsprechpartnerIn:  
AKM Geschäftsstelle Graz  
Pestalozzistraße 1/I  
8010 Graz  
t: +43.316.82 10 16  
f: +43.1.7132496-6000  
e-mail: [gest.graz@akm.co.at](mailto:gest.graz@akm.co.at)  
<http://www.akm.co.at>